TEIL A – PLANZEICHNUNG

M. 1:2000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Weg

WALDFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

Fläche für Wald

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

PFLANZGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Pflanzgebot für einzelne Bäume

Pflanzgebot für Wallhecken

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN, ERHALTUNGSGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER
§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Erhaltungsgebot für einzelne Bäume

Erhaltungsgebot für Wallhecken

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
§ 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME UND KENNZEICHNUNGEN
§ 9 Abs. 6 BauGB

Landschaftsschutzgebiet
§ 15 Landschaftspflegegesetz Schl.-Holst.

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene Grundstücksgrenzen mit Grenzpunkt

25 Flurstücksnummer

TEIL – B – TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
§ 9 BauGB, BauNVO

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen ist durch die im Grünordnungsplan bezeichneten Maßnahmen auf die Entwicklung einer Gras- und Hochstaudenflora hinzuwirken.

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE SONSTIGE BEPFLANZUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Einzelstandorten sind einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 16–18 cm zu pflanzen.

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind einheimische Bäume und Sträucher mit folgenden Anteilen zu pflanzen:

25 % großwüchsige Bäume (über 25 m Höhe)
20 % mittelwüchsige Bäume (10–20 m Höhe)
55 % Sträucher

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 27/2806/3007089 . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Holsteinischen Courier und in den Kieler Nachrichten erfolgt.

Neumünster, den 24.02.1993

Stadt Neumünster
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 23.10.1990 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Ratsversammlung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Neumünster, den 24.02.1993

Stadt Neumünster
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.06.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neumünster, den 24.02.1993

Stadt Neumünster
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Die Ratsversammlung hat am 16.06.1992 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Neumünster, den 24.02.1993

Stadt Neumünster
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.06.1992 bis zum 29.07.1992 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 20.06.1992 im Holsteinischen Courier und in den Kieler Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neumünster, den 24.02.1993

Stadt Neumünster
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Der katastermäßige Bestand am 11.01.1993 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Neumünster, den *25.02.1993*

Katasteramt Neumünster

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.12.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Neumünster, den 24.02.1993

Stadt Neumünster
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am im Holsteinischen Courier und in den Kieler Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am im Holsteinischen Courier und in den Kieler Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 08.12.1992 gem. § 10 BauGB von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 08.12.1992 gebilligt.

Neumünster, den 24.02.1993

Stadt Neumünster
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 04.03.1993 dem Innenminister des Landes Schleswig-Holstein angezeigt worden. 4(114)
Dieser hat mit Erlaß vom 04.06.1993 Az.: IV 810b-512.113- erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Neumünster, den 10.06.1993

Stadt Neumünster
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am dem Innenminister des Landes Schleswig-Holstein angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom , Az.: erklärt, daß die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Neumünster, den 10.06.1993

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
(Unterlehberg)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.06.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 13.06.1993 in Kraft getreten.

Neumünster, den 14.06.1993

Stadt Neumünster
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZVO 1990 –) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 08.12.1993 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 114 „Grünordnung Wittorf Süd" für das Gebiet südlich des Wittorfer Siedlungsgebietes, zwischen der Bundesstraße 4, dem Feldweg nördlich der geplanten Südumgehung und der Stadtgrenze im Stadtteil Wittorf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

NEUMÜNSTER
SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 114
– GRÜNORDNUNG WITTORF SÜD –

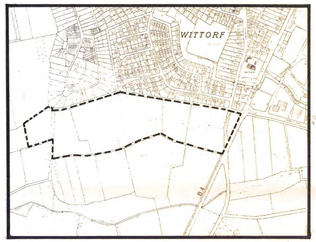

FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DES WITTORFER SIEDLUNGSGEBIETES, ZWISCHEN DER BUNDESSTRASSE 4, DEM FELDWEG NÖRDLICH DER GEPLANTEN SÜDUMGEHUNG UND DER STADTGRENZE IM STADTTEIL WITTORF, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B)

STADTPLANUNGSAMT NEUMÜNSTER
2350 NEUMÜNSTER ☎ 0 43 21 / 942-0

ORIGINAL